

15.12.82

**Antrag**

des Landes Hessen

zum

Gesetz zur Wiederbelebung der Wirtschaft und Beschäftigung  
und zur Entlastung des Bundeshaushalts (Haushaltsbegleit-  
gesetz 1983)

Punkt 1 der 518. Sitzung des Bundesrates am 17. Dezember 1982

Der Bundesrat möge beschließen:

Die Bundesregierung wird aufgefordert, alsbald den Entwurf  
eines Gesetzes über ein Vorruhestandsgeld vorzulegen.

Begründung:

Die Arbeitslosigkeit ist im Laufe des Jahres 1982 dramatisch  
angewachsen. Im November ist ein Rekordstand von über zwei Mio.  
Arbeitslosen und einer Mio. Kurzarbeitern registriert worden.  
Ein weiteres drastisches Ansteigen dieser Zahlen muß in den  
Wintermonaten befürchtet werden. Angesichts dieser sozial-  
und finanzpolitisch unerträglichen Entwicklung sollte älteren  
Arbeitnehmern verstärkt die Möglichkeit eröffnet werden, auf  
freiwilliger Basis vorzeitig aus dem Arbeitsprozeß auszu-  
scheiden. Dies könnte durch die Vorlage eines Gesetzes über  
ein Vorruhestandsgeld geschehen, das Anstrengungen der Tarif-  
vertragsparteien zur Verkürzung der Lebensarbeitszeit für  
eine befristete Dauer durch eine gesetzliche Geldleistung  
ergänzt.

Der Gesetzentwurf sollte von folgenden Grundsätzen ausgehen:

- a) Der verfügbare Gesamtbetrag für den auscheidenden Arbeitnehmer erreicht mindestens die Höhe des Arbeitslosengeldes.
- b) Voraussetzung für das gesetzliche Vorruhestandsgeld der Bundesanstalt für Arbeit ist eine vom Arbeitgeber zu zahlende tarifvertragliche Geldleistung von mindestens 50 v.H. des jeweiligen Arbeitslosengeldanspruchs.
- c) Die Höhe des gesetzlichen Vorruhestandsgeldes entspricht der tarifvertraglichen Geldleistung des Arbeitgebers; als Obergrenze werden 50 v.H. des Arbeitslosengeldes festgesetzt, das dem berechtigten Arbeitnehmer zustehen würde.
- d) Renten- und Krankenversicherungsbeiträge werden für den berechtigten Arbeitnehmer fortgeführt und je zur Hälfte von dem früheren Arbeitgeber und der Bundesanstalt für Arbeit getragen; Bemessungsgrundlage ist das frühere Bruttoarbeitsentgelt.
- e) Voraussetzung für das gesetzliche Vorruhestandsgeld ist die Wiederbesetzung des freiwerdenden Arbeitsplatzes mit Arbeitslosen, die gegenüber dem Arbeitsamt in der Regel durch ein Testat des Betriebsrates nachzuweisen ist.
- f) Das Gesetz ist befristet bis zum 31. Dezember 1986.

Die von der gegenwärtigen Bundesregierung geplante Herabsetzung der Altersgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung unter Einführung versicherungsmathematischer Abschläge ist als Weg zur Verkürzung der Lebensarbeitszeit ungeeignet. Wegen der sehr erheblichen Rentenkürzungen (ca. 7 v.H. pro Jahr früheren Rentenbeginns) muß befürchtet werden, daß zahlreiche ältere Arbeitnehmer ohne ausreichende Altersversorgung aus dem Arbeitsmarkt verdrängt würden. Außerdem würde die Rentenversicherung trotz versicherungsmathematischer Abschläge in der Anfangsphase von ca. 10 bis 15 Jahren finanziell erheblich belastet werden, weil der versicherungsmathe-

mathematische Abschlag erst über die gesamte Rentenlaufzeit hinweg einen finanziellen Ausgleich für die längere Rentenbezugsdauer und für die kürzere Beitragszeit herstellt. Schließlich ist die Herabsetzung der Altersgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung unter Einführung versicherungsmathematischer Abschläge auch deshalb ungeeignet, weil es sich um eine auf Dauer angelegte Änderung des Rentenrechts handeln würde, die auch dann nur schwer zurücknehmbar wäre, wenn sich aufgrund der Änderungen der Altersstruktur der Bevölkerung der heutige Arbeitskräfteüberschuß in einen Arbeitskräftemangel verwandeln sollte.

Aus diesen Gründen erscheint es sinnvoll, Lösungen vorzuziehen, die darauf abzielen, eigene Anstrengungen der Tarifvertragsparteien für eine befristete Dauer durch gesetzliche Maßnahmen zu ergänzen und damit zu fördern. Hierdurch wird ein maximaler Arbeitsmarkteffekt der eingesetzten öffentlichen Mittel garantiert. Die Bereitschaft zu solchen tarifvertraglichen Lösungen ist von seiten der Gewerkschaften bereits mehrfach bekundet worden.

Bei der vorgesehenen Vorruhestandsregelung wird die finanzielle Belastung der Bundesanstalt für Arbeit gering gehalten, und zwar einerseits durch die Eigenleistung der Tarifvertragsparteien und andererseits durch die Einsparungen bei den Zahlungen für Arbeitslosengeld und Arbeitslosenhilfe. Die verbleibenden Nettobelastungen der Bundesanstalt für Arbeit sind voraussichtlich auch deshalb niedrig, weil zumindest in den ersten Jahren nur allmählich mit dem Abschluß entsprechender Tarifverträge zu rechnen ist. Unter der Voraussetzung, daß erstmals 1984 rund 50.000 Arbeitsnehmer und im Jahre 1985 rund 100.000 Arbeitnehmer in den Genuß eines Vorruhestandsgeldes kommen, würden sich die Kosten schätzungsweise auf 60 Millionen DM im Jahre 1984 bzw. 120.000 Millionen DM im Jahre 1985 belaufen.